



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 30.

Neu-Stettin, den 19. Juli 1867.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Auf Grund der §§. 10. und 15. des Wahlgesezes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2. des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat,

auf den 20. Juli dieses Jahres
hierdurch fest. Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage (gez.) von Klübow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Wahl-Commissarius für den hiesigen Wahlkreis ernannt worden bin.

Neu-Stettin, den 16. Juli 1867. Der Landrath v. Busse.

Mit Bezug auf die im 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts (ausgegeben am 30. v. M.) publicirte Polizei-Berordnung vom 16. v. Mts. wird hierdurch von uns Folgendes festgesetzt und verordnet:

§. 1. Die Ausnahme der schulpflichtigen Kinder in die Schule geschieht, wie bisher am ersten Mai und am ersten November jeden Jahres.

§. 2. Demgemäß erfolgt der Austritt, nach acht- resp. siebenjährigem Schulbesuche, am Schlusse desjenigen Schul-Halbjahres, in welchem das Schulkind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, vorausgesetzt, daß die im §. 3. der Polizei-Berordnung vom 16. Mai d. J. vorgesehene Fälle, in denen die Entlassung aus der Schule noch hinausgesetzt werden kann, nicht vorliegen.

Bei Kindern evangelischer Eltern, wird, wie bisher, die Confirmation in der Regel den solennen kirchlichen Schluß der Schulzeit bezeichnen.

§. 3. Die Lehrer sind verpflichtet, die Schulkinder in der Schule zu empfangen, dieselben während der ganzen Schulzeit unter eigener Aufsicht zu halten, sie aus der Schule zu entlassen. Sie dürfen diese Aufsicht und den Unterricht während ihrer Abwesenheit ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Pfarrers oder des Local-Schulinspectors keinem Anderen, am wenigsten einem Schulkinde übertragen.

§. 4. Die Lehrer, welche einer Schulklasse allein vorstehen, sind verpflichtet, den Winter und den Sommer hindurch, mit Ausnahme der gesetzlich gestatteten Ferien, dreißig bis zwei u. dreißig wöchentliche Lehrstunden zu ertheilen.

§. 5. Die Lehrer dürfen eigenmächtig und ohne Erlaubniß ihres nächsten Vorgesetzten auch nicht eine Lehrstunde ausfallen lassen. Urlaub haben sie nach Anweisung unserer Verfügung vom 11. März 1826 (Amtsblatt 1826, Seite 119) nachzusuchen, und ist derselbe niemals ohne triftige Gründe zu ertheilen.

Machen außerordentliche Vorfälle das plößliche Aussetzen der Lehrstunden nothwendig, so übernimmt der Lehrer dafür die Verantwortung, und es ist dieser Umstand sofort im Schultagebuch zu bemerken und möglichst bald dem Pfarrer oder Localschulinspectors anzuzeigen.

§. 6. Der Umstand, daß nur wenige oder gar keine Schulkinder bei dem Beginne der Lehrstunden erschienen sind, entbindet den Lehrer nicht von der Verpflichtung, während der Dienststunden in der Schulklasse anwesend zu sein.

§. 7. Der Lectionsplan sowohl für das Sommer-Halbjahr als für das Winter-Halbjahr wird von dem Local-Schulinspector vor Beginn des betreffenden Semesters festgestellt und ist dann, mit der Unterschrift desselben versehen, im Schulzimmer anzuhängen.

§. 8. Nur für die eigentlichen Elementar- oder niedern Volksschulen und für die Armentschulen findet ein Unterschied der Sommer- und der Winterschule Statt; in dem Besuche der Lehrstunden in den Stadt-, Rath- oder Bürgerschulen, sowie der höheren Mädchenschulen machen Sommer und Winter keinen Unterschied.

§. 9. Die Winterschule währt 6 Monate, in der Regel vom 1. November bis zu Ende April; die Sommerschule beginnt mit dem 1. Mai und dauert bis Ende October, und zwar in den Städten, wie auf dem Lande.

§. 10. Das Schulgeld wird im Winter und im Sommer für alle in dem Schulbezirk sich aufhaltenden schulpflichtigen und zur Zahlung des Schulgeldes verpflichteten Kinder bezahlt, sie mögen die Schule besuchen oder nicht.

Eine Ausnahme hiervon kann nur eintreten, wenn Schüler mit unserer Genehmigung eine auswärtige Schule besuchen oder privatim den Schulunterricht empfangen, sowie wenn sie länger als drei Monate krank sind.

§. 11. Sommerschule in den Städten: Denjenigen Schülern und Schülerinnen der Elementarklassen und Armentschulen in den Städten, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben, kann auf den Antrag ihrer Eltern oder Dienstherren, welche nachweisen, daß sie ihre Kinder, Lehrlinge oder Dienstboten zur Arbeit nothwendig gebrauchen, von der Schuldeputation und dem Localschulinspector, welche die Anträge gewissenhaft zu prüfen verpflichtet sind, gestattet werden, daß sie während der Sommerschule den Unterricht nur in zwölf wöchentlichen Stunden besuchen. Es kann für diese berücksichtigten Schüler eine besondere Klasse auf das Sommerhalbjahr eingerichtet werden. Jedenfalls werden sie in der Liste besonders geführt, und erhalten in der Schule einen besonderen Platz. — Die Zeit, in welche diese zwölf Lehrstunden fallen, wird nach den örtlichen Verhältnissen von der Schuldeputation und dem Localschulinspector für die ganze Stadt und für die Dauer der Sommerschule vor dem achten April festgesetzt, und den Lehrern sowie dem Publikum bekannt gemacht. — Die Erlaubniß, die Kinder während der Sommerschule nur in 12 Stunden wöchentlich zum Unterrichte schicken zu dürfen, wird spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Sommerschule von den Eltern oder Brodherren bei dem Localschul-Inspector nachgesucht, welcher dieselbe schriftlich ertheilt, und vor dem Beginn der Sommerschule die Liste der Schüler, welchen diese Erlaubniß ertheilt ist, dem Rector oder dem ersten Lehrer der Schule zur Benachrichtigung der Lehrer zustellt. — Die übrigen Schüler besuchen die Schule im Sommer wie im Winter.

§. 12. Frei vom Schulunterricht sind in den Städten, außer den Sonn- und kirchlichen Festtagen und den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und des Sonnabends:

- a. der Geburtstag Sr. Majestät des Königs, an welchem von den Lehrern mit den Schülern in der Schule eine Festfeier zu veranstalten ist;
- b. die Weihnachtswoche; — (die Lehrstunden werden am 23. Dezember geschlossen und beginnen den 2. Januar, oder, wenn dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt den nächsten Montag darauf);
- c. die Osterwoche; — (die Lehrstunden werden Mittwoch vor dem Feste geschlossen und beginnen am Donnerstage nach demselben);
- d. der Tag vor und Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten;
- e. der Tag vor und der Tag nach der jährlichen Schulprüfung;
- f. der erste Tag des Jahrmärkts; (d. h. des Krammärkts, nicht des Viehmärkts oder anderer Märkte);
- g. vierzehn Tage in der Erntezeit im Monate August und acht Tage in der Kartoffelernte im Monate October.

Außerordentliche Feiertage bei besonderen Veranlassungen werden von der Schuldeputation festgesetzt.

§. 13. Sommerschule auf dem Lande. Denjenigen Schülern, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben, kann auf den Antrag der Eltern und Dienstherren, die nachweisen, daß sie die Kinder nothwendig gebrauchen, von dem Pfarrer mit Zuziehung des Schulvorstandes und des

Lehrers gestattet werden, daß sie für die Dauer der Sommerschule den Unterricht nur 12 Stunden wöchentlich besuchen. Diese Erlaubniß muß spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Sommerschule nachgesucht werden. Der Pfarrer ertheilt dieselbe schriftlich und giebt dem Lehrer vor dem 30. April eine Liste derjenigen Schüler und Schülerinnen, welchen sie gewährt ist. Diese Schüler werden in den Schullisten besonders aufgeführt; sie erhalten ihren Unterricht in besonderen Lehrstunden, welche nach den örtlichen Verhältnissen von dem Pfarrer, unter Zuziehung des Schulvorstandes und des Lehrers vor dem ersten April festgestellt und der Schulgemeinde bekannt gemacht werden. Es werden hierzu in der Regel die Frühstunden von 6 — 8 Uhr, im Monat October aber die Morgenstunden von 7 — 9 Uhr benützt.

Die übrigen Schulkinder empfangen im Anschluß hieran im Sommer täglich wenigstens drei Stunden Unterricht.

§. 14. Die Schulferien auf dem Lande sind außer den Sonn- und kirchlichen Festtagen und den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und des Sonnabends dieselben, welche im §. 12. unter a bis e aufgeführt sind. Für die Erntezeiten, die Kartoffelernte mit eingeschlossen, ist im Ganzen eine Schulfreiheit von vier Wochen ausgesetzt, welchen der Pfarrer, wenn die Ernte durch ungünstige Witterung erschwert wird, einige Tage zulegen darf, doch so bedinglich, daß die Schulferien während des Sommer-Halbjahrs zusammen genommen nicht mehr als sechs Wochen betragen. Der Pfarrer vertheilt diese Ferienzeit auf die verschiedenen Ernten und setzt die Schulgemeinde und die Lehrer von seiner Festsetzung in Kenntniß.

§. 15. Das Schultagebuch ist so einzurichten, daß der Schulbesuch jedes Tages und von jedem Kinde in demselben bemerkt wird. Der Schulbesuch muß am Ende der ersten Lehrstunden jedes Tages eingetragen werden, und es ist der Schullehrer für die Richtigkeit verantwortlich.

Da der Turn-Unterricht obligatorisch ist, so ist das Versäumen desselben gleichfalls zu notiren.

§. 16. Die Pflicht, einen regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, ist zunächst Sache der Gemeinde, insbesondere aber Aller, denen die Sorge für die Schulen vorzugsweise obliegt. Die nächsten Mittel dazu sind Ermahnung und Belehrung der Eltern. Durch diese Mittel zu wirken, ist besonders Sache der Guts herrschaften, der Patrone, der Geistlichen, Schulvorsteher und der Lehrer selbst.

Es ist zu erwarten, daß mit unablässiger Sorgfalt und Fürsorge, unter Anwendung aller erlaubten Mittel, die Schulkinder Seitens der Lehrer und Schul-Inspectoren zu regelmäßigem Schulbesuche angehalten und die Lehrer sich bemühen werden, denselben Schulunterricht u. Schuldisciplin so lieb zu machen, daß sie daran gewöhnt werden und davon nicht lassen noch fern bleiben mögen. (Vergl. unsere Circular-Befugung vom 1. März d. J.)

§. 17. Als Entschuldigungen von Schulversäumnissen sind anzusehen: Krankheit der Kinder, nothwendige Wartung und Pflege kranker Eltern durch dieselben, Todesfälle und Beerdigungen in der Familie, stürmisches Wetter und verschneiete, ungangbare Wege. In allen anderen Fällen ist §. 4. der Polizei-Berordnung vom 16. cr. maßgebend. Auch in Betreff der gerechtfertigten Schulversäumnisse ist dem Lehrer Anzeige zu machen, damit sie nicht als unentschuldigte notirt werden.

§. 18. Die straffälligen Schulversäumnisse hat der Lehrer in der Schulbesuchsliste besonders zu bezeichnen und am letzten Tage des Monats zu summiren.

§. 19. Die Führung der Schulbesuchsliste muß mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit geschehen. Die Schulinspectoren sind verpflichtet, sich bei jedem ihrer Schulbesuche dieselbe zur Revision vorlegen zu lassen, und in derselben zu bemerken, wie sie sie gefunden haben. Auch hat die Ortspolizei-Behörde das Recht, sich diese Liste, so oft sie es für nöthig findet, vorlegen zu lassen, und etwa bemerkte Unordnung bei der Disciplinar-Behörde des Lehrers zur Sprache zu bringen.

§. 20. Die Schulversäumniß-Listen werden am Schlusse jedes Monats auf Grund der Schulbesuchs-Liste von jedem Klassenlehrer mit der pünktlichsten Sorgfalt nach dem bisher benutzten, durch die Amtsblatts-Befugung vom 12. Januar 1837 publicirten Schema ausgefertigt, in welchem der Lehrer die Rubriken 1, 2, 3 und 4 auszufüllen und pflichtmäßig zu attestiren, die anderen aber leer zu lassen hat. Diese Liste hat der Lehrer innerhalb der ersten drei Tage nach dem Schlusse jedes Monats, in den Städten an den Rector oder den ersten Lehrer der Schule zur Abgabe an die Schul-Deputation, auf dem Lande dem Localschulinspector zur Kenntnißnahme und Prüfung zu übergeben, der sie demnächst, spätestens innerhalb sechs Tagen nach dem Schlusse des Monats, an die Ortspolizei-Behörde zur weiteren Verfügung abzugeben hat.

§. 21. In der Regel muß die Strafvollstreckung innerhalb dreier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Monats erfolgt sein, damit sie ihren Zweck nicht versäume noch verfehle. Nachdem

Die betreffenden Rubriken der Schulversäumnis-Listen rücksichtlich der Festsetzung und Vollstreckung der Strafen ausgefüllt sind, werden die Listen dem Localschulinspector zur Kenntnißnahme und Asservation zurückgesendet.

§. 22. Wir haben zwar zu den Schullehrern unseres Departements das Vertrauen, daß sie im Interesse der Ordnung und des Fortschritts der Schulkinder ihre in dieser Verordnung ausgesprochenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sich bemühen werden. Wir finden uns aber durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und durch das Ergebnis der von uns gesammelten Erfahrungen veranlaßt und verpflichtet, hierdurch nachdrücklich zu erklären, daß wir gegen diejenigen Schullehrer, welche sich hinsichtlich ihrer, in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen einer Vernachlässigung schuldig machen, gemäß §. 14, 15 und 19 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nachdrückliche Ordnungsstrafen festsetzen werden. Behufs Festsetzung dieser Strafen haben die die Aufsicht führenden Behörden also zunächst die Pfarrer und Localschulinspectoren, sowie die Landräthe und Superintendenten uns sofort Anzeige zu machen. Aber auch die anderen Beamten unseres Ressorts weisen wir ausdrücklich an, Thatsachen von Pflichtvernachlässigungen der Lehrer, die zu ihrer Kenntniß gelangen, ohne Verzug uns anzuzeigen.

Cöslin, den 2. Juli 1867.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Das Dominium Pottin d. hat seinen auf dem Vorwerke Toduth stehenden Schafen die Pocken impfen lassen, weshalb dieß Vorwerk für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter auf die Dauer der Krankheit hiermit gesperrt wird.

Neu-Stettin, den 18. Juli 1867.

Der Landrath v. Busse.

Das Jahresfest des Johanniter-Krankenhauses zu Polzin wird
am 22sten d. Mts. Nachmittags 4 Uhr
in der Hauskapelle in üblicher Weise feierlich begangen werden.

Alle Freunde und Gönner des Hauses ladet zur Theilnahme an dieser Feier ein
Polzin, den 12. Juli 1867.

Das Curatorium.

J. B. gez. von Hagen, Landrath.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Benschel auf Döbel beabsichtigt eine auf beiden Seiten der Persante belegene Wiese resp. Hütungsfläche zu beriefeln und das hierzu erforderliche Wasser aus der Persante zu entnehmen, welches des Näheren aus dem in meinem Bureau zu Federmanns Einsicht ausgelegten Situationsplane ersichtlich ist.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei mir anzumelden, mit der Verwarnung, daß diejenigen welche sich binnen dieser bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchs als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Belgard, den 5. Juli 1867.

Der Landrath von Hagen.

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Bettelns und Landstreichens detinirt gewesene und am 10. Mai cr. mittelst Reiseroute nach Kauernick gewiesene Handlungsdienner Robert Sawinski aus Danzig, 32 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen. Neu-Stettin, den 11. Juli 1867.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

Lenz.